

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt Auskunft über die Bestimmungen für einen ununterbrochenen Betrieb.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Begriff

Als ununterbrochener Betrieb gilt ein Arbeitszeitsystem bei dem während 24 Stunden und an sieben Tagen der Woche Schichtarbeit geleistet wird; und das aus mehreren Schichten besteht, wobei der einzelne Arbeitnehmer in der Regel alle Schichten durchläuft

Arbeitszeit

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt für industrielle Betriebe 45 Std. und für gewerbliche Betriebe 48 Std.. Sie ist beim ununterbrochenen Betrieb im Durchschnitt von 16 Wochen einzuhalten.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann für einzelne Zeiträume von sieben aufeinander folgenden Tagen auf 52 Stunden verlängert werden. Ausnahmsweise kann sie auf 60 Stunden verlängert werden, wenn ein grosser Teil der Arbeitszeit aus reiner Präsenzzeit besteht und der Arbeitnehmer keinen physisch, psychisch und mental belastenden Tätigkeiten ausgesetzt ist. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist aber in jedem Fall im Durchschnitt von 16 Wochen einzuhalten.

Für den einzelnen Arbeitnehmer darf die Arbeitszeit innert 24 Stunden nicht mehr als neun Stunden betragen und muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen.

Wird zwischen Freitagabend und Montagmorgen in zwei Schichten gearbeitet, so kann die Arbeitszeit bis auf zwölf Stunden verlängert werden, doch ist in diesem Falle eine Pause von zwei Stunden zu gewähren, die innerhalb der Schicht hälftig geteilt und gestaffelt angeordnet werden kann.

Ruhetage

Bei ununterbrochenem Betrieb sind den Arbeitnehmern im Kalenderjahr wenigstens 65 Ruhetage zu gewähren, die zusammen mit der täglichen Ruhezeit mindestens 35 aufeinander folgende Stunden umfassen. Davon müssen wenigstens 26 Ruhetage auf einen Sonntag fallen und mindestens die Zeit von 6 Uhr bis 16 Uhr umfassen.

Unter der Voraussetzung, dass der Sonntag die Zeit von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr umfasst, kann die Zahl der auf einen Sonntag fallenden Ruhetage wie folgt herabgesetzt werden:

- auf 17, wenn die tägliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers acht Stunden nicht übersteigt;
- auf 13, wenn zusätzlich zu der in Bst. a genannten Voraussetzung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschliesslich der Pausen nicht mehr als 42 Stunden beträgt.

Kann aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen nicht in jeder Woche ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werden, so ist dieser spätestens in der Folgewoche zu gewähren. Dieser Ruhetag kann mit anderen wöchentlichen Ruhetagen zusammengelegt werden.

Nach spätestens sieben Tagen ist dem Arbeitnehmer eine wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden zusätzlich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren.

Gestaltung des Schichtplans

Bei der Gestaltung von Schichtarbeit sind die arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

Bei drei- und mehrschichtigen Arbeitszeitsystemen die einzelne Schichtdauer zehn Stunden, Pausen inbegriffen, nicht überschreiten.

Der Schichtwechsel hat von der Früh- zur Spät- und von dieser zur Nachtschicht (Vorwärtsrotation) zu erfolgen. Eine Rückwärtsrotation ist ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch der Arbeitnehmer regelmäßig längere wöchentliche Ruhezeiten von drei und mehr Tagen erhält;

Der Schichtplan ist so einzuteilen, dass die einzelnen Schichtgruppen nicht länger als 6 Wochen die gleiche Schicht zu leisten haben.

Verzicht auf den Schichtwechsel

Einen Verzicht auf den Schichtwechsel kann bewilligt werden:

- für den Arbeitnehmer keine erhöhten Risiken bezüglich chemischer, biologischer und physikalischer Einwirkungen bestehen;
- der Arbeitnehmer keinen ausserordentlichen physischen, psychischen und mentalen Belastungen ausgesetzt ist;
- der Arbeitseinsatz so organisiert ist, dass die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers erhalten bleibt und dadurch die Entstehung von Gefahrensituationen vermieden werden kann;
- in einer medizinischen Untersuchung die Eignung des Arbeitnehmers festgestellt worden ist;
- der Arbeitnehmer schriftlich sein Einverständnis erklärt; und
- der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass er während der übrigen Zeit keine weitere Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die zu einer Überschreitung der Höchstarbeitszeiten oder Unterschreitung der Ruhezeiten führt.

Zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb

Die Wochenenden können separate Schichten abgedeckt werden.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur in Wochenendschichten zwischen Donnerstagabend (20 Uhr) und Montagmorgen (5 Uhr bis 7 Uhr) ist zulässig, sofern:

- die Arbeitnehmer - abgesehen von Ausnahmefällen wie Ferienablösungen - in der übrigen Zeit der Woche keiner weiteren Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer nachgehen;
- die Arbeitnehmer in keiner Schicht mehr als zehn Stunden Arbeitszeit innerhalb von zwölf Stunden leisten müssen;
- die tägliche Ruhezeit von elf Stunden nicht verkürzt wird;
- die Arbeitnehmer nicht zu Überzeitarbeit nach Art. 25 herangezogen werden; und
- die Arbeitnehmer mindestens fünf auf einen Sonntag fallende Ruhetage pro Kalenderjahr haben.

Medizinische Untersuchung und Beratung

Arbeitnehmer, die 25 und mehr Nachteinsätze pro Kalenderjahr leisten, haben auf Verlangen Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung.

Dieser Anspruch und Beratung kann in regelmässigen Abständen von zwei Jahren geltend gemacht werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Arbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer über den Anspruch auf medizinische Untersuchung zu unterrichten.

Bei belastenden und gefährliche Tätigkeiten oder Situationen ist die Untersuchung obligatorisch.

Medizinische Untersuchung und Beratung

Die medizinische Untersuchung beinhaltet eine Basiskontrolle des Gesundheitszustandes des betroffenen Arbeitnehmers. Der Umfang richtet sich nach der Art der auszuübenden Tätigkeit und den Gefährdungen am Arbeitsplatz.

Die medizinische Untersuchung ist von einem Arzt vorzunehmen, der sich mit dem Arbeitsprozess, den Arbeitsverhältnissen und den arbeitsmedizinischen Grundlagen vertraut gemacht hat. Frauen haben Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung bei einer Ärztin.

Die Beratung hat spezifische Gesichtspunkte, die im Zusammenhang mit der Nachtarbeit stehen, zu umfassen. Das können Fragen familiärer und sozialer Art oder Ernährungsprobleme sein, soweit diese einen Einfluss auf die Gesundheit des in der Nacht beschäftigten Arbeitnehmers haben können.

Weitere Massnahmen

Den Arbeitnehmern ein sicheres Transportmittel zur Verfügung zu stellen, wenn die persönliche Sicherheit eines Arbeitnehmers auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz gefährdet sein könnte.

Es ist eine Kochgelegenheiten für die Zubereitung warmer Mahlzeiten in einem geeigneten Raum bereitzustellen oder warme Mahlzeiten abzugeben.

Die Arbeitnehmer mit Erziehungs- oder Betreuungspflichten sind zu unterstützen, damit sie diese Aufgaben selber oder durch Dritte wahrnehmen können.

Stand: Februar 2007

Herausgeber:

**Amt für Volkswirtschaft
Fachbereich Arbeitsbedingungen**

Postfach 684

9490 Vaduz

Telefon +423 236 6909

Fax +423 236 6889

Internet www.avw.llv.li

E-Mail elmar.frick@avw.llv.li

Nummer: MB 070206-2/EF

2. Ausgabe